



INHALTSVERZEICHNIS

1. Sitzung des Kreisausschusses: Bekanntmachung der Tagesordnung
2. Übung der britischen Streitkräfte
3. Bekanntmachung der Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen: Aufgebot
4. Bekanntmachung der Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen: Aufgebot
5. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Garmisch-Partenkirchen für das Jahr 2019
6. Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen
7. Bekanntmachung der Gemeinde Grainau: Widmung der Straße „Bruckweg“ zur Ortsstraße

1. Sitzung des Kreisausschusses: Bekanntmachung der Tagesordnung

Am **Dienstag, 07.05.2019, um 14.00 Uhr**
findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen eine
Sitzung des Kreisausschusses
mit folgender Tagesordnung statt.

Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgaben

2. Information über die Asylbetreuung der Caritas im Landkreis Garmisch-Partenkirchen

3. Jugendhilfe;

Vorübergehende Beteiligung an der Vorhaltung von bis zu zwei Plätzen für Be-
treutes Wohnen bei der Caritas
- Kreistagsvorlage -

4. Jugendhilfe;

Neubesetzung des Jugendhilfeausschusses - Caritas
- Kreistagsvorlage -

5. Sanierung Landratsamt;

Informationen zum Planungsstand Gebäude A und Tiefgarage

6. LEADER-Projekt „Baukulturregion Voralpenland“

Beteiligung des Landkreises Garmisch-Partenkirchen
- Kreistagsvorlage -

7. Antrag der SPD vom 06.02.2019;

Gründung einer landkreiseigenen Wohnungs(bau)gesellschaft im Landkreis
Garmisch-Partenkirchen
- Kreistagsvorlage -

8. Sonstiges

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Landkreis Garmisch-Partenkirchen, 26.04.2019

gez.
Anton Speer
Landrat

2. Übung der britischen Streitkräfte

1. Angaben zur Übung:

1.1 Art der Übung: BASIC SUMMER TRAINING 201
(Sommerausbildung: Bergsteigen, Bergwandern, Hochalpin-
wandern, Klettersteige, Abseilen, Kajakfahren, Kanufahren,
Mountain Biking, Gleitschirmfliegen)

1.2 Zeit: 22.04.2019 bis 23.11.2019

1.3 Übungsgebiet: Ammergebirge (Füssen bis Garmisch-Partenkirchen), Wetter-
stein gebirge/Karwendelgebirge (Garmisch-Partenkirchen,
Mittenwald Gebiet)

2. Hinweise:

2.1 Die Sommerausbildung wird im Rahmen von 147 Kursen in Gruppenstärken
von etwa 15 bis 60 Soldaten auch im Landkreis Garmisch-Partenkirchen durch-
geführt. Es werden weder Manöversonderrechte in Anspruch genommen, noch
sind Befreiungen von naturschutzrechtlichen Verboten erforderlich.

3. Bekanntmachung der Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen: Aufgebot

Es wurde der Antrag gestellt, nachstehend aufgeführte Sparurkunde, welche zu Ver-
lust gegangen ist, für kraftlos zu erklären:

Nr. 3430660484

Diese Sparurkunde wird hiermit für kraftlos erklärt.

Garmisch-Partenkirchen, den 24.04.2019

KREISSPARKASSE GARMISCH-PARTENKIRCHEN
Der Vorstand
gez. Lingg (Vorstandsvorsitzender) gez. Fugmann (Vorstandsmitglied)

4. Bekanntmachung der Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen: Aufgebot

Es wurde der Antrag gestellt, nachstehend aufgeführte Sparurkunde, welche zu Ver-
lust gegangen ist, für kraftlos zu erklären:

Nr. 3405129705

Gemäß Art. 34 ff AGBGB ergeht hiermit an den Inhaber der genannten Urkunde
die Aufforderung, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde
anzumelden, widrigenfalls wird diese Urkunde für kraftlos erklärt.

Garmisch-Partenkirchen, den 17.04.2019

KREISSPARKASSE GARMISCH-PARTENKIRCHEN
Der Vorstand
gez. Lingg (Vorstandsvorsitzender) gez. Fugmann (Vorstandsmitglied)

5. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Garmisch-Partenkirchen für das Jahr 2019

Auf Grund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Garmisch-
Partenkirchen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit
festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 106.354.700 Euro

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 21.728.300 Euro

ab.

(2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Klinikum Gar-
misch-Partenkirchen für das Haushaltsjahr 2019 wird

im Erfolgsplan
in den Erträgen auf 193.229 Euro

und in den Aufwendungen auf 170.516 Euro

Saldo: 22.713 Euro

und im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben auf 11.657.432 Euro

festgesetzt.

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförde-
rungsmaßnahmen wird auf 11.557.900 Euro festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförde-
rungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan für den Eigenbetrieb Klinikum wird
auf 10.000.000 Euro festgesetzt.

§ 3

(1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs Klinikum
Garmisch-Partenkirchen werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Gemäß Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes wird der durch die sonstigen
Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) auf 48.448.136 Euro festgesetzt
und als Kreisumlage auf die kreisangehörigen Gemeinden umgelegt.

(2) Die Kreisumlage wird mit einem Vomhundertsatz (Hebesatz) aus den nachste-
henden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen (Umlagegrundlagen) be-
messen:

a) Steuerkraftzahlen 2019
gemäß Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Statistik vom 14.11.2018:

Grundsteuer A 343.319 Euro

Grundsteuer B 12.838.644 Euro

Gewerbesteuer 26.898.987 Euro

Einkommenssteuerbeteiligung 40.145.765 Euro

Umsatzsteuerbeteiligung 4.147.632 Euro

b) 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die Gemeinden
im Jahr 2018 Anspruch hatten 16.559.270 Euro

c) Summe der Umlagegrundlagen 100.933.617 Euro

(3) Der Hebesatz für die Kreisumlage des Haushaltsjahres 2019 wird einheitlich auf
48,00 v. H. festgesetzt.

(4) Die Steuersätze (Hebesätze) für die gemeindefreien Gebiete werden wie folgt
festgesetzt:
Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 400 v. H.
Grundsteuer für die Grundstücke (B) entfällt
Gewerbesteuer entfällt

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben
nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000 Euro festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben
nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Klinikum Garmisch-Partenkirchen
wird auf 25.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, den 18.04.2019
Landkreis Garmisch-Partenkirchen

gez.
Anton Speer
Landrat

II.

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 16.04.2019 den Haushalts des
Landkreises sowie den Gesamtbetrag der Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen
rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung des Landkreises Garmisch-Partenkirchen mit ihren Anlagen
sowie dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Klinikum Garmisch-Partenkirchen
für das Jahr 2019 liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO ab dem Tag der amtlichen
Bekanntmachung bis zur Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung in den
Diensträumen der Kreisfinanzverwaltung im Landratsamt Garmisch-Partenkirchen,
Olympiastraße 10, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Ein-
sichtnahme auf.

Garmisch-Partenkirchen, 23.04.2019
L A N D R A T S A M T

6. Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen

Am Sonntag den 26. Mai 2019 findet in Deutschland die Wahl zum Europäischen
Parlament statt.

Bei allgemeinen Wahlen, Europawahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden
sind den politischen Parteien und Wählergruppen sowie den Antragstellerinnen und
Antragstellern und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelas-
senen Begehren angemessene Werbemöglichkeiten einzuräumen.
Die Belange der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs dürfen dabei aber
nicht missachtet werden.

Aus Anlass der Wahlen wird an die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums
des Innern vom 13.02.2013 „Über die Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass
von allgemeinen Wahlen, Europawahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bür-
gerbegehren und Bürgerentscheiden“ erinnert. Die Bekanntmachung kann bei den
Gemeinden eingesehen werden, die auch im Hinblick auf Plakattafeln und derglei-
chen, weitere Auskünfte erteilen.

Entsprechend dieser Bekanntmachung werden gemäß § 46 Abs. 2 StVO hiermit
die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen
sechs Wochen vor dem Wahltermin von der Vorschrift des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr.
1 StVO (Verbot des Betriebs von Lautsprechern) befreit. Am Tag der Wahl ist eine
Werbung mit Lautsprechern nicht zugelassen. Die Straßenverkehrsbehörden erteilen
auch nach § 46 Abs. 1 Nr. 9, § 47 Abs. 2 Nr. 8 StVO für diesen Tag keine Einzel-
ausnahmegenehmigung.

Plakatwerbung in Verbindung mit amtlichen Verkehrszeichen oder Verkehrsein-
richtungen oder mit einem Mittel, dass mit solchen Zeichen oder Einrichtungen
verwechselt werden oder ihre Wirkung beeinträchtigen kann, ist unzulässig (§ 33
Abs. 2 StVO).

Verboten ist es, Symbole, Wahlparolen, Plakate u. Ä. an der Vorder- oder Rückseite
von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen oder an Lichtzeichenanlagen an-
zubringen, aufzuspritzen oder aufzutragen.
An den Autobahnen und außerhalb der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und
Kreisstraßen soll im Interesse der Verkehrssicherheit von jeder Plakatwerbung ab-
gesehen werden (vergl. § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO).

7. Bekanntmachung der Gemeinde Grainau: Widmung der Straße „Bruckweg“ zur Ortsstraße

Gemäß Art. 6 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) wird die Straße
„Bruckweg“ von der Gemeinde Grainau als Ortsstraße gewidmet.

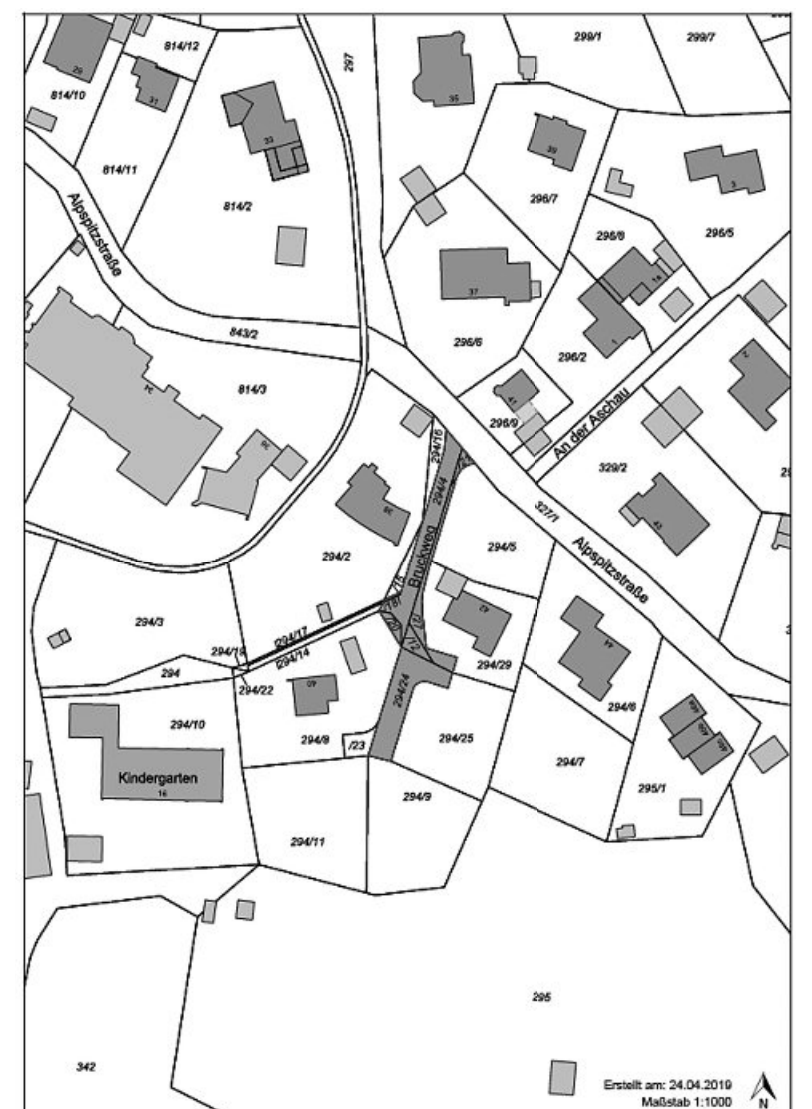
Beschreibung der von der Widmung betroffenen Straße:

Gemeinde	Grainau
Bezeichnung der Straße	Bruckweg
Flurstücksnummern	294/4, 294/12, 294/18, 294/20, 294/21, 294/24 und 294/27
Gemarkung	Grainau
Grundstückseigentümer	Gemeinde Grainau
Straßenklasse	Ortsstraße
Anfangspunkt	Abzweigung von der Altpfaffenstraße (FINr. 327/1)
Endpunkt	Nördliche Grundstücksgrenze der FINr. 294/9, zukünftiges Anwesen Bruckweg 5
Länge	86 m
Breite der Straßenverkehrsfläche	Gemäß Bebauungsplan Nr. 76 „Bruckweg“ vom Anfangspunkt bis zum 1. Wendehammer: 5,00 m vom 1. Wendehammer bis zum Endpunkt: 5,95 m
Träger der Straßenbaulast	Gemeinde Grainau
Widmungsbeschränkungen	keine
Zeichnerische Darstellung	Lageplan M 1:5000 vom 14.01.2019 (Anlage)

Die Widmung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt
gegeben (§ 41 Abs. 4 Bayer Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG). Die Wid-
mungsunterlagen können im Rathaus der Gemeinde Grainau, Am Kurpark 1, 82491
Grainau (Zimmer 1) während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Grainau, 24.04.2019

Stephan Märkl
1. Bürgermeister



Lageplan ohne Maßstab